IV ZB 177/57

2 U 142/57 (E)

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Witwe Alice R [redacted] geb. S [redacted] wohnhaft in G [redacted] B [redacted],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

wird die sofortige Beschwerde des beklagten Landes dagegen, daß in dem Urteil des 2. Ferienzivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 30. Juli 1957 die Revision nicht zugelassen worden ist, sowie der Antrag des beklagten Landes, die Zwangsvollstreckung aus dem genannten Urteil einstweilen einzustellen, zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten hat das beklagte Land zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Gericht der sofortigen Beschwerde wird auf 1.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung die insoweit eindeutige Vorschrift des § 170 Abs. 2 BEG zugrunde gelegt, nach der ein auf einen Entschädigungsanspruch geleisteter Vorschuß nur, wenn eine Anrechnung auf den bevorschußten Anspruch nicht möglich ist, auf andere Ansprüche angerechnet werden kann. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß im vorliegenden Falle einer Anrechnung der der Klägerin geleisteten Vorschüsse auf den bevorschußten Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit nichts im Wege stehe, da dieser Anspruch, wenn er auch noch nicht rechtskräftig beschieden sei, in jedem Falle so hoch sei, daß die Vorschüsse auf ihn voll verrechnet werden könnten. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht die von der Entschädigungsbehörde angeordnete Verrechnung der Vorschüsse mit der Soforthilfe, die der Klägerin nach § 141 BEG zuerkannt ist, als unzulässig bezeichnet und damit im wesentlichen der Klage stattgegeben.

Die Beschwerde wendet ein, das Berufungsgericht habe den noch offen stehenden Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit unrichtig berechnet, da es dabei nicht berücksichtigt habe, daß auf diesen Anspruch die ihr nach dem niedersächsischen Sonderhilfegesetz gewährten entsprechenden Leistungen anzurechnen seien; weitere bevorschußte Entschädigungsansprüche der Klägerin beständen nicht. Dieser Einwand rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Wenn das Berufungsgericht bei der Berechnung des der Klägerin mindestens noch zustehenden Anspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BEG, die in dieser Hin-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sicht ebenfalls eindeutig ist, nicht berücksichtigt haben sollte, so würde damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung gestellt sein. Das wäre auch dann nicht der Fall, wenn das Berufungsgericht sich infolge eines derartigen Rechtsfehlers zu Unrecht der Entscheidung anderer sonst auftauchender Rechtsfragen überhoben gesehen haben sollte. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG erforderlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Damit erledigt sich der von dem beklagten Land nach § 220 Abs. 1 Satz 2 BEG, § 719 Abs. 2 ZPO gestellte Antrag, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen.

Die Entscheidung über die Kosten und die Festsetzung des Streitwerts beruhen auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, §§ 3, 97 Abs. 1 ZPO.

Karlsruhe, den 20. September 1957
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS